



Leitfaden „Anzeigeverfahren nach dem Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen für künftige Betreiberinnen und Betreiber“

Sie beabsichtigen eine Einrichtung für ältere, pflegebedürftige oder Menschen mit Behinderung zu betreiben? Dann erhalten Sie mit dem vorliegenden Leitfaden die für das Anzeigeverfahren nach dem HGBP relevanten Informationen.

Weitere Informationen und die erforderlichen Anzeigeformulare finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen: www.rp-giessen.hessen.de/soziales/hessische-betreuungs-pflegeaufsicht

Zuständigkeiten

Zum 01.01.2017 ist das Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) vom 19. Dezember 2016 (GVBl. 23) in Kraft getreten.

Als Ansprechpartner für Ihre Fragen (auch bereits in der Planungsphase) und die Bearbeitung Ihrer Anzeige stehen Ihnen die Teams der Betreuungs- und Pflegeaufsichten in den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales (HAVS) regional für folgende Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung:

Betreuungs- und Pflegeaufsicht HAVS Darmstadt

Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt

zuständig für: Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und Odenwaldkreis

Betreuungs- und Pflegeaufsicht HAVS Frankfurt am Main

Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt/M.

zuständig für: Städte Frankfurt und Offenbach, Landkreis Offenbach und den Hochtaunuskreis

Betreuungs- und Pflegeaufsicht HAVS Fulda

Washingtonallee 2, 36041 Fulda

zuständig für: Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und den Main-Kinzig-Kreis

Betreuungs- und Pflegeaufsicht HAVS Gießen

Südanlage 14a, 35390 Gießen

zuständig für: Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, den Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis

Betreuungs- und Pflegeaufsicht HAVS Kassel

Mündener Str. 4, 34123 Kassel

zuständig für: Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis

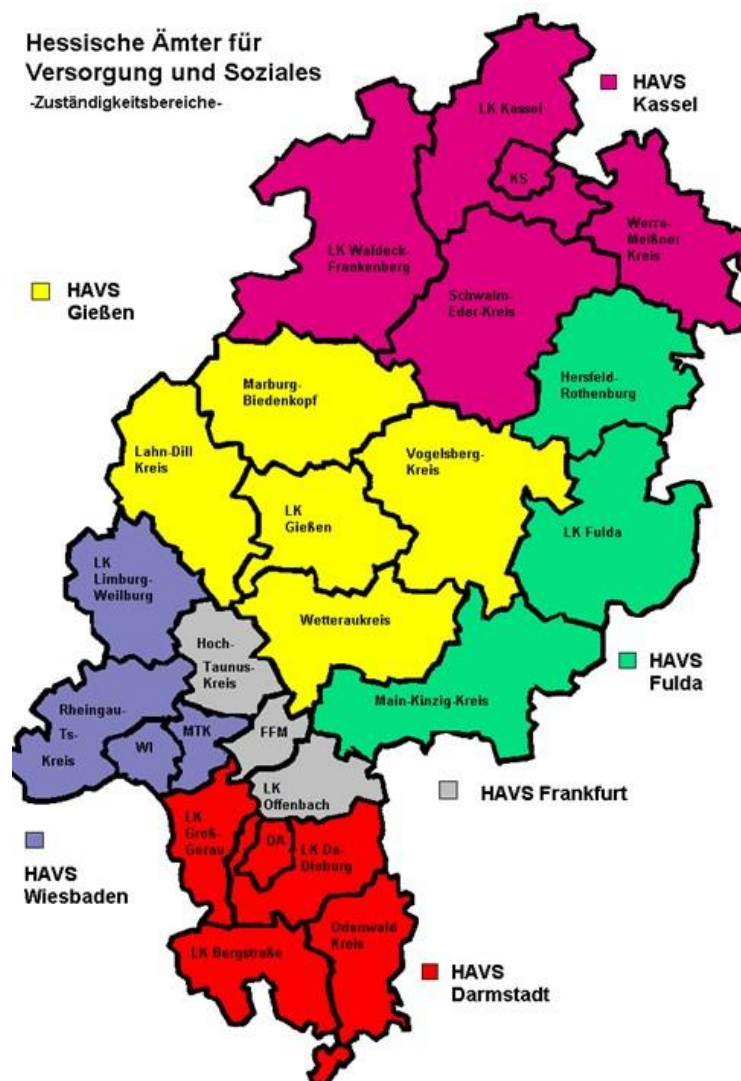
Betreuungs- und Pflegeaufsicht HAVS Wiesbaden

Mainzer Str. 35/Eingang Lessingstr., 65185 Wiesbaden

zuständig für: Stadt Wiesbaden, Landkreis Limburg-Weilburg, den Rheingau-Taunus-Kreis und Main-Taunus-Kreis

Eine aktuelle Übersicht der Ansprechpartner (mit Namen und Telefonnummer) finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen:

www.rp-giessen.hessen.de/soziales/hessische-betreuungs-pflegeaufsicht



Die Anzeigepflicht

Nach § 11 Abs. 1 hat, wer den Betrieb einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufnehmen will, dies spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der Behörde anzuzeigen.

Das Anzeigeverfahren dient der Klarstellung, dass die Anforderungen des § 9 HGBP nicht nur allgemein zu erfüllen sind, sondern dass es sich um eine persönliche Pflicht der Betreiberin oder des Betreibers handelt. Diese müssen jederzeit in der Lage sein, hierüber einen entsprechenden Nachweis zu führen (Gesetzesbegründung, Drucksache 18/3763).

Die Anzeige wesentlicher Daten drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme ermöglicht der Betreiberin oder dem Betreiber durch qualifizierte Beratungshinweise der Betreuungs- und Pflegeaufsicht eine optimale Gestaltung des Betriebes. Bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme der Einrichtung werden in dieser Zeit die **gesetzlichen Anforderungen** nach dem HGBP durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht überprüft und beraten.

Informations- und Beratungspflicht

Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist nach § 3 HGBP u. a. zur Information und Beratung von künftigen Betreiberinnen und Betreibern von Einrichtungen verpflichtet.

Empfehlenswert ist deshalb die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht bereits zu einem frühen Zeitpunkt – z. B. im **(Bau-) Planungsverfahren**. So kann das Risiko verringert werden, dass aufgrund der rechtlichen Anforderungen nach dem HGBP nachträglich aufwendige Umbaumaßnahmen notwendig werden. Im Planungsvorhaben ist neben dem Bauplan auch eine kurze Beschreibung Ihres geplanten Leistungsangebotes der Betreuungs- und Pflegeaufsicht vorzulegen.

Das geplante Projekt sollte zunächst vom künftigen Betreiber oder dem Architekten der Betreuungs- und Pflegeaufsicht vorgestellt werden. Hier sind Beschreibungen zum Standort, Ortsanbindung, Infrastruktur, Größe der Einrichtung und Ausstattung der Räume, zu betreuendes Bewohnerklientel (Tagespflege, Kurzzeitpflege, vollstationäre Pflege oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung) notwendig.

Gerade bei der Gestaltung einer neuen Einrichtung kann so zu den erforderlichen räumlichen Anforderungen – hinsichtlich des Bewohnerbedarfs, Lage und Größe der Wohnräume sowie Zusatzräume – bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt beraten und geplant werden. Dies erspart u. U. nachträgliche Investitionskosten. Denn nicht immer sind den Bauleitern, Architekten oder der örtlichen Bauaufsichtsbehörde die Anforderungen nach dem HGBP und seinen Rechtsverordnungen (hier: Heimmindestbauverordnung bzw. ab 01.01.2018 Zweiter Teil Räumliche Anforderungen der Ausführungsverordnung zum HGBP - HGBP AV) bekannt.

Auch wenn Sie ein bestehendes Gebäude oder eine bereits in Betrieb befindliche Einrichtung übernehmen wollen, ist die frühzeitige Kontaktaufnahme zur zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht zu empfehlen. **Denn auch hier gilt die vorherige dreimonatige Anzeigefrist!** Vergessen Sie in diesem Falle bitte nicht ggf. auch einen Nutzungsänderungsantrag bei der Bauaufsichtsbehörde zu stellen!

Konzeptionelle Anforderungen

Zu den konzeptionellen Anforderungen wird auf die „Arbeitshilfe Konzeption für Pflegeeinrichtungen“ und „Arbeitshilfe Konzeption eines stationären Wohnangebotes für Menschen mit geistiger Behinderung“ hingewiesen, welche auch mit den Landesverbänden der Pflegekassen bzw. dem Landeswohlfahrtsverband abgestimmt sind.

Für stationäre Einrichtungen, die ein besonderes Bewohnerklientel betreuen wollen, werden spezielle Anforderungen gestellt. Diese Anforderungen wurden in verschiedenen Rahmenkonzepten ebenfalls durch die Arbeitsgemeinschaft nach § 21 HGBP erstellt.

Folgende **Rahmenkonzepte** sind derzeit abgestimmt und veröffentlicht:

- Rahmenkonzept zur vollstationären Versorgung von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in Phase F und/oder Beatmungspflicht und Menschen mit organisch bedingter Persönlichkeitsstörung in Phase F in Hessen
- Rahmenkonzept zur vollstationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit psychischer Erkrankung und/oder seelischer Behinderung und/oder Abhängigkeitserkrankung in Verbindung mit Comorbidität
- Rahmenkonzept für ältere geistig behinderte Menschen in Verbindung mit schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit

Die Rahmenkonzepte und die Arbeitshilfen Konzeption finden Sie auf der RP-Homepage: www.rp-giessen.hessen.de/soziales/hessische-betreuungs-pflegeaufsicht/konzeptionen

Die gesetzlichen Anforderungen/Vorschriften:

Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb einer Einrichtung nach dem HGBP sind derzeit unter anderem folgende gesetzliche Vorschriften zu beachten:

1. Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) vom 19.12.2016 (GVBl. Nr. 23)

2. Die Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV) vom 29.11.2017 (GVBl. Nr. 28, S. 436 ff)

Die HGBPAV löste zum 01.01.2018 die alten (Bundes)Rechtsverordnungen nach dem Heimgesetz ab (hier: Heimmindestbauverordnung, Heimpersonalverordnung, Heimmitwirkungsverordnung u. Heimsicherungsverordnung).

3. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2319)

Darüber hinaus sind eine Reihe weitere Vorschriften nach dem Baurecht, Leistungsrecht, Gewerberecht, Arbeitsschutz usw. zu beachten.

Notwendige Unterlagen im Anzeigeverfahren:

Die Anforderungen des § 11 HGBP wurde in einem Anzeigeformular zusammengefasst, welches Sie auch auf der RP-Homepage finden: www.rp-giessen.hessen.de/soziales/hessische-betreuungs-pflegeaufsicht/anzeigepflichten

Bitte zeigen Sie mit diesem Anzeigeformular den Betrieb der Einrichtung spätestens **drei Monate vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme** bei der örtlich zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht an.

Eine **Checkliste** zu den erforderlichen Unterlagen im Anzeigeverfahren finden Sie am Ende dieses Leitfadens.

Die Anzeige muss enthalten:

1. *den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,*
2. *die Namen und die Anschriften der Betreiberin oder des Betreibers und deren oder dessen vertretungsberechtigte Personen und*
3. *die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen und den zeitlichen Umfang der Beschäftigung,*
4. *den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung und bei Pflegeeinrichtungen der Pflegedienstleitung,*
5. *den Namen, das Geburtsjahr, die berufliche Ausbildung, die vorgesehene Tätigkeit und wöchentliche Arbeitszeit jeder Pflege- und Betreuungskraft,*
6. *die Konzeption und die allgemeine Leistungsbeschreibung,*
7. *die Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten,*
8. *das Muster eines nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), abzuschließenden Vertrages (Mustervertrag),*
9. *einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,*
10. *die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag der Betreiberin oder des Betreibers,*

11. die Nutzungsart der Einrichtung und die Nutzungsart, Lage, Zahl und Größe ihrer Räume sowie die vorgesehene Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner und
12. die Einzelvereinbarungen aufgrund des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Stehen die in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 genannten Beschäftigten zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, **spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Betriebs**, nachzuholen. Wurde der in Satz 2 Nr. 9 genannte Versorgungsvertrag oder die dort genannte Vereinbarung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht abgeschlossen, ist dieser unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

Diese weiteren Stellen müssen von Ihnen u. a. ggf. noch beteiligt werden:

- Landesverbände der Pflegekassen Hessen (für den Abschluss des Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI für vollstationäre Pflege und der Vergütungsvereinbarung): www.aok-gesundheitspartner.de/he/pflege/zulassung/index_13965.html
- örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe, der für den Sitz der Einrichtung zuständig ist (für Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII)
- untere Bauaufsicht (bei den Landkreisen, kreisfreien Städten oder anderen Städten): www.wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/baurecht/bauaufsichtsbehoerden/untere-bauaufsichtsbehoerden .

Die örtliche Brandschutzdienststelle wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens angehört.

- örtlich zuständiges Gesundheitsamt (wegen Hygieneplan)
- örtlich zuständiges Veterinäramt (wegen Hygiene in Hauswirtschaft/Küche)
- örtlich zuständiges Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Kassel, Gießen oder Darmstadt
- ggf. das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bei Förderung einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung
- Regierungspräsidium Gießen (für die Genehmigung der Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI bei geförderten Einrichtungen) www.rp-giessen.hessen.de/soziales/soziale-angelegenheiten/investitionskosten

Checkliste der erforderlichen Unterlagen im Anzeigeverfahren für Einrichtungen nach dem HGBP

Name der Einrichtung: _____

Straße und Ort: _____

ausgefülltes Anzeigeformular

Nachweise zur Rechtsform der Betreiberin/des Betreibers

- Grundbuchauszug
- Miet- bzw. Pachtvertrag
- Gesellschaftsvertrag/Satzung
- Handelsregister-/Vereinsregistereintrag
- Gewerbeanmeldung

Nachweise zu den betrieblichen Voraussetzungen, zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (sobald diese vorliegen)

- Investitionskostenvereinbarung oder
- Genehmigungsbescheid über die Investitionskosten bei geförderten Einrichtungen
- Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit Pflegekasse
- Vergütungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 S. 1 SGB XII mit dem Sozialhilfeträger

Unterlagen zum Leistungsangebot

- Konzeption
- Einrichtungsordnung, soweit vorhanden
- Muster WBVG-Vertrag inkl. vorvertragliche Informationen

Unterlagen für die baulichen Anforderungen

- Baupläne
- Wohn-/Nutzflächenberechnung
- Baugenehmigung bzw. Nutzungsänderungsgenehmigung

Unterlagen zur Einrichtungsleitung:

- Nachweis über berufliche Qualifikation (Urkunde)
- Nachweis über 2-jährige Leitungserfahrung in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung
- ggf. Zertifikat über Weiterbildungsmaßnahmen und/oder Studium

Unterlagen zur Pflegedienstleitung (nach § 71 Abs. 3 SGB XI):

- Nachweis über berufliche Qualifikation (Urkunde)
- Nachweis über die 2-jährige Berufsausübung in den letzten 8 Jahren
- Nachweis über die PDL-Qualifikation (mind. 460 Stunden)
- ggf. Zertifikat über Weiterbildungsmaßnahmen und/oder Studium